

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 20. März 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > Die EU-Durchführungsverordnung zur AIFM-Richtlinie

Steuerrecht

- > FG Münster: Grunderwerbsteuer als Betriebsausgabe

Gesetzgebung

> Die EU-Durchführungsverordnung zur AIFM-Richtlinie

Von Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Wie wir Ihnen bereits berichtet haben (siehe [Fonds-Brief direkt vom 2. Januar 2013](#)), hat die Europäische Kommission am 19. Dezember 2012 eine Verordnung (im Folgenden „AIFM-VO“) erlassen, in der zahlreiche Details zur Durchführung der AIFM-Richtlinie (sogenannter „Level-2-Maßnahmen“) geregelt sind. Die AIFM-VO orientiert sich stark an Empfehlungen der Europäischen Wertpapierbehörde (ESMA), die bereits am 16. November 2011 veröffentlicht wurden (siehe [Fonds-Brief vom 21. Dezember 2011](#)). Im Folgenden weisen wir Sie auf einzelne Bestimmungen hin, die für die Verwaltung geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF) relevant sind.

Die AIFM-Richtlinie enthält in Art. 3 Ausnahmen für Alternative Investmentfonds Manager (AIFM), deren insgesamt verwaltetes Fondsvermögen gewisse Schwellenwerte nicht überschreitet. In Deutschland werden diese Bestimmungen im aktuellen Entwurf für das künftige Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB-E) nur für solche AIFM, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten, 1:1 umgesetzt. Für die Verwalter von Publikums-AIF gibt es im KAGB-E zwar auch eine

Schwellenwertregelung, jedoch gelten die gesetzlichen Erleichterungen nicht im gleichen Umfang (siehe [Fonds-Brief direkt vom 30. Januar 2013](#)). Die AIFM-VO regelt nun, wie das für die Schwellenwerte relevante Fondsvermögen zu ermitteln ist. So soll der AIFM mindestens einmal im Jahr zu einem feststehenden Termin den Gesamtwert der verwalteten Vermögenswerte berechnen. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der ESMA fehlt es leider in der AIFM-VO an einer Klarstellung, wonach Altfonds, die aufgrund der Bestandsschutzvorschriften nicht unter die AIFM-Richtlinie fallen, bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen sind. Eine Berücksichtigung der Altfonds wäre insofern nicht sachgerecht, als bei der Berechnung des Fondsvermögens AIFM-Bewertungsvorschriften zur Anwendung kommen, Altfonds aber komplett vom Anwendungsbereich der AIFM-Richtlinie ausgenommen sein sollen.

Des Weiteren enthält die AIFM-VO Bestimmungen zur Berechnung von Hebelfinanzierungen. Danach bezeichnet die Hebelkraft eines AIF das Verhältnis zwischen dem Risiko eines AIF und seinem Nettoinventarwert. Die Risiken der verwalteten AIF soll der AIFM anhand der im Einzelnen dargelegten „Brutto-Methode“ und der „Commitment-Methode“ ermitteln.

Ferner ist in der AIFM-VO die Absicherung von Haftungsrisiken geregelt, die gemäß Art. 9 Abs. 7 AIFM-Richtlinie wahlweise durch eine Berufshaftpflichtversicherung oder durch Eigenmittel abzudecken sind. Die AIFM-VO bestimmt, welche Haftungsrisiken abgesichert werden müssen (Verlust von Eigentumsnachweisen, Falschangaben, Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten, keine angemessene Vorbeugung gegen betrügerisches Verhalten, fehlerhafte Bewertung von Vermögenswerten etc.). Außerdem werden im Einzelnen die Mindestdeckungssummen für die Haftpflichtversicherung definiert. Sofern der AIFM die Risiken durch Eigenmittel abdecken will, hat er hierfür grundsätzlich 0,01 Prozent des Wertes vom verwalteten AIF-Portfolio aufzubringen. Klarzustellen ist, dass der AIFM mit diesen Mitteln zusätzlich zu seinem Anfangskapital gemäß Art. 9 Abs. 1 und 2 AIFM-Richtlinie (300.000 Euro für interne bzw. 125.000 Euro für externe AIFM) und den weiteren Eigenmitteln gemäß Art. 9 Abs. 3 AIFM-Richtlinie (0,02 Prozent des

Betrages, der das AIF-Volumen von 250 Mio. Euro übersteigt) auszustatten ist.

Überdies vermittelt die AIFM-VO ein schärferes Bild der organisatorischen Mindestanforderungen, die ein AIFM erfüllen muss. So verlangt sie zusätzlich zu dem Personal, das die AIFM-Richtlinie und das KAGB-E voraussetzen, die Bestellung von Funktionsträgern für Compliance und Innenrevision. Wie bei den anderen Kontrollfunktionen muss der AIFM die Unabhängigkeit dieser Einheiten von den operativen Geschäftsbereichen sicherstellen. Außerdem bestimmt die AIFM-VO, dass er für Anlageentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung, Umgang mit Interessenkonflikten, Risikomanagement, Liquiditätsmanagement, Rechnungslegung und Bewertung Grundsätze festlegen muss, die er regelmäßig zu überprüfen hat. Des Weiteren schreibt die AIFM-VO regelmäßige unternehmensinterne Berichte an die Geschäftsleitung zu Fragen der Rechtsbefolgung, der Innenrevision, des Risikomanagements und der Anlagestrategien vor.

Im Hinblick auf das vom AIFM zu installierende Risikomanagementsystem enthält die AIFM-VO zwar einige Bestimmungen über die festzulegenden Risikomanagementgrundsätze sowie die „**quantitativen und qualitativen Risikolimits**“. Allerdings sind diese Vorschriften sehr allgemein gehalten. Konkretere Vorgaben finden sich darüber, inwiefern die Unabhängigkeit der Risikomanagementfunktion (funktionale und hierarchische Trennung, Schutz vor Interessenkonflikten) sicherzustellen ist.

Die Vorgaben für das Liquiditätsmanagementsystem des AIFM, einschließlich der in diesem Rahmen regelmäßig durchzuführenden Stresstests, sind ebenfalls sehr vage ausgefallen.

Was die Bewertungsvorschriften betrifft, regelt die AIFM-VO lediglich den Ablauf der Berechnung des Nettoinventarwertes der AIF-Anteile, nicht jedoch die Berechnungsmethode. Diese festzulegen, bleibt den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten vorbehalten.

Die AIFM-Richtlinie schreibt in Art. 20 Abs. 1 a) vor, dass die Übertragung von Aufgaben des AIFM auf ein Auslagerungsunternehmen mit objektiven Gründen zu rechtfertigen sein muss. Diese Gründe werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft. Die AIFM-VO listet Kriterien auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind (insbesondere Optimierung von Geschäftsfunktionen, Kosteneinsparungen, Fachkenntnisse des Beauftragten). Betrifft die Übertragung Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements, darf sie gemäß Art. 20 Abs. 1 c) AIFM-Richtlinie nur an ein Auslagerungsunternehmen erfolgen, das für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder registriert ist und einer Aufsicht unterliegt. Welche Unternehmen hierfür in Betracht kommen, wird ebenfalls in der AIFM-VO konkretisiert (Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, externe AIFM unter anderem). Ferner regelt die AIFM-VO, wie die Kontrolle des Auslagerungsunterneh-

mens durch den AIFM sicherzustellen ist (unter anderem Anweisungs- und Kündigungsrechte sowie Zugang zu Büchern und Geschäftsräumen). Um den AIFM nicht zu einem bloßen „**Briefkastenunternehmen**“ werden zu lassen, muss der AIFM-VO zu Folge die Entscheidungsgewalt über zentrale Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen, beim AIFM verbleiben. Außerdem darf der AIFM nicht Funktionen der Anlageverwaltung in einem Umfang übertragen, der die Wahrnehmung solcher Funktionen durch den AIFM selbst deutlich überschreitet.

Zur Bestellung einer Verwahrstelle enthält die AIFM-VO einen umfangreichen Katalog von Punkten, die in einem Vertrag zwischen dem AIFM, der Verwahrstelle und gegebenenfalls dem AIF zwingend zu regeln sind. Bezüglich der Cashflow-Überwachung schreibt die AIFM-VO vor, dass die Verwahrstelle über wirksame Verfahren zum Abgleich aller Cashflows verfügen und diesen Abgleich täglich oder bei geringer Häufigkeit der Bargeldbewegungen bei deren Eintreten vornehmen muss. Außerdem muss der AIFM gewährleisten, dass die Verwahrstelle umfassende Kontrollmöglichkeiten besitzt (unter anderem durch Zugang zu den Büchern und Geschäftsräumen des AIFM).

Schließlich enthält die AIFM-VO Vorschriften in Bezug auf die Berichtspflichten des AIFM. So ist darin im Einzelnen der Inhalt des obligatorischen Jahresberichts festgelegt. Ferner regelt sie den Turnus für unterjährige Berichte an die Aufsichtsbehörde in Abhängigkeit vom verwalteten Fondsvolumen und dem Einsatz von Hebelfinanzierung. Für die Übermittlung dieser Informationen soll ein Formblatt verwendet werden, das sich im Anhang zur AIFM-VO findet.

Im Unterschied zur AIFM-Richtlinie muss die AIFM-VO nicht in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten transformiert werden, sondern sie gilt unmittelbar ab dem 22. Juli 2013. Insgesamt ist zu den darin enthaltenen Regelungen zu sagen, dass diese sehr allgemein gefasst sind. In Deutschland wird es der BaFin als zuständiger Aufsichtsbehörde überlassen bleiben, die Anforderungen an das AIFM-Fondsmanagement weiter zu konkretisieren.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Dietrich Wagner
Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530
E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

Steuerrecht

> FG Münster: Grunderwerbsteuer als Betriebsausgabe

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Das FG Münster hatte in einem vergangenen Freitag veröffentlichten Urteil vom 14. Februar 2013 (Az. 2 K 2838/10 G,F) entschieden, dass die Grunderwerbsteuer für eine Anteilsübertragung nach § 1 Abs. 2a GrEStG nicht aktivierungspflichtig ist, sondern als sofort abziehbare Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann. Die Klägerin hatte durch den Kauf einer Kommanditbeteiligung 100 Prozent des Vermögens einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG erworben und hierdurch den Tatbestand der Grunderwerbsteuerbaren Anteilsübertragung erfüllt. Anschließend wuchs das Vermögen der grundbesitzenden Gesellschaft durch Austritt der Komplementärin auf die Klägerin an. Das Finanzamt qualifizierte die anfallende Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten auf die mittelbar erworbenen Immobilien und lehnte einen sofortigen Betriebsausgabenabzug unter Hinweis auf Auffassung der obersten Finanzbehörden in Bund und Ländern ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte jedoch Erfolg. Das Finanzgericht betrachtete die anfallende Grunderwerbsteuer als sofort abziehbare Betriebsausgabe der Klägerin, da Aufwendungen in bloßem kausalem oder zeitlichem

Zusammenhang mit der Anschaffung zur Qualifikation als Anschaffungsnebenkosten nicht ausreichen, sondern diese gerade zum Zweck des Erwerbs des Wirtschaftsguts aufgewendet sein müssen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Transparenzprinzip für ertragsteuerliche Zwecke bei Personengesellschaften, da bei § 1 Abs. 2a GrEStG kein tatsächlicher Rechtsträgerwechsel am Grundstück vorliege, sondern ein Erwerbsvorgang lediglich fingiert werde, der einkommensteuerlich nicht nachvollzogen werde.

Das für den Steuerpflichtigen positive Urteil schließt sich der Entscheidung des BFH vom 20. April 2011 (siehe [Fonds-Brief direkt vom 22. Juni 2011](#)) an, in der die sofortige Abziehbarkeit der Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 3 GrEStG gebilligt wird. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob diese Rechtsprechung auch im Falle einer Revision vor dem BFH Bestand halten wird.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Demleitner

Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 1013

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 20. März 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Frauke Zistl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.